

Büchereiordnung für die Stadtbüchereien in Mörfelden-Walldorf

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mörfelden-Walldorf. Die Stadtbüchereien dienen der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Literaturförderung, der Medienerziehung und der Freizeitgestaltung. Für Benutzerinnen bzw. Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Mörfelden-Walldorf haben, kann die Benutzung mit Auflagen verbunden sein.
2. Für die Benutzung der Stadtbüchereien sind Gebühren gemäß § 7 dieser Benutzungsordnung zu entrichten.

§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung möglich.
2. Mit der Anmeldung erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
3. Mit der Anmeldung erteilt die Benutzerin bzw. der Benutzer die Genehmigung zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Folgende personenbezogene Daten werden erfasst: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse (entsprechend § 7, 11, HDSG). Bei Minderjährigen werden die entsprechenden Daten des Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigten gespeichert. Diese Daten werden nur für den Betrieb der Stadtbücherei erhoben und nicht an Dritte weitergegeben.
4. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, der/die sich durch Vorlage von Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung legitimiert. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr können eine eigene Lesekarte erhalten.
5. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
6. Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält einen Benutzerausweis (Leseausweis/Leihkarte) und wird in die Benutzerdatei aufgenommen. Der Benutzerausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Der Benutzerausweis berechtigt auch zur Entleihung von elektronischen Medien im Onleiheverbund Hessen.
7. Änderung der Anschrift und Namensänderungen sowie den Verlust des Leseausweises hat die Benutzerin/der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
8. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden nach Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei alle erfassten Daten vernichtet bzw. gelöscht.
9. Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises ist ein Entgelt gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien

1. Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist, zur Vormerkung von Medien und zum Begleichen von Entgelten ist der Benutzerausweis vorzulegen. Eine Ausleihe ohne Vorlage des Benutzerausweises ist nicht möglich. Verlängerungen der Leihfrist und Vormerkungen können auch

telefonisch, via Internet und per E-Mail vorgenommen werden. Hierzu sind immer die Nummer des Benutzerausweises und der Name anzugeben.

2. Für die Teilnahme an der Ausleihe werden Gebühren in Höhe der in § 7 genannten Beträge fällig. (12 Monate vom Zeitpunkt der Zahlung).
Alle Kinder und Schüler unter 16 Jahren und Stadtpassinhaber können unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen.
3. Die Leihfrist der Medien beträgt in der Regel 3 Wochen. Zeitschriften und Magazine sind nur für eine Woche entleihbar. Diese Leihfrist kann vor Ablauf des Rückgabetermins um weitere drei Wochen verlängert werden, wenn die Medien nicht von anderer Seite verlangt werden. Eine Verlängerung der Ausleihfrist für Zeitschriften und Magazine ist nicht möglich.
4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
5. Entliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
6. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei eine Ausleihbeschränkung hinsichtlich der ausleihbaren Höchstmenge bestimmen oder die Verlängerung der Leihfrist ausschließen.
7. Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
8. Die Stadtbücherei erhebt bei Überschreitung der Leihfrist ein Überschreitungsentgelt.
9. Gibt die Benutzerin/der Benutzer ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, werden die entliehenen Medien auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers eingezogen. Die Zahlung der Entgelte, gemäß der Gebührenordnung, bleibt hiervon unberührt.
10. Bei der Ausleihe von Tonträgern und Filmen gilt die besondere Regelung, dass die/der Benutzer/in für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Urheberrechts haftet. Insbesondere Beachtung gilt dem Verbot der Überspielung, der Weitergabe an Dritte, öffentliche Vorführung oder gewerbliche Weiterverwertung.
11. Die einzelnen Ausleihen sind, nach Entrichtung des Jahresentgeltes, unentgeltlich und in ihrer Zahl unbegrenzt.

§ 4 Verhalten in der Stadtbücherei

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht; insbesondere sind Störungen des laufenden Büchereibetriebes und Belästigungen anderer Personen untersagt.
2. Essen, Trinken, Rauchen und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.
3. Während des Aufenthaltes in den Stadtbüchereien sind mitgebrachte Taschen und dergl. in die Schließfächer einzuschließen, sofern sie zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Schlüssel der Schließfächer sind nach der Benutzung an der Tür zu belassen.
4. Tiere müssen außerhalb der Bücherei bleiben.
5. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.

6. Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nicht erlaubt.
7. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen ist Folge zu leisten!

§ 5 Haftung

1. Alle Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für derartige Beschädigungen. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiher gemeldet werden, da sie sonst der Benutzerin/dem Benutzer zugerechnet werden.
2. Die Benutzerin/der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Vorführungen verwenden. Sie/er hat die Stadt Mörfelden-Walldorf von allen Forderungen freizustellen, die auf der Vertragsverletzung von Rechten Dritter beruhen.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die Benutzerin/der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz werden die Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich der Bearbeitungskosten geltend gemacht.

§ 6 Nutzung des Internetcomputers in der Bücherei

Allen Benutzerinnen und Benutzern mit gültigem Leseausweis, steht die Nutzung eines Internet fähigen Computers in den Büchereien zur Verfügung. Die generelle Nutzungszeit beträgt 30 Minuten. Sollten es gleichzeitig mehrfache Nachfragen nach der Internetnutzung geben, reduziert sich die Nutzungszeit/Person auf 15 Minuten.

§ 7 Gebühren

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadtbüchereien werden folgende Gebühren/Entgelte erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Jahresgebühr für Erwachsene | 12,00 € |
| 2. Jahresgebühr, ermäßigt ab 16 Jahren
für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen
des Bundesfreiwilligen Dienstes
-Für die Inanspruchnahme der ermäßigten Jahresgebühr,
ist der entsprechende Nachweis zu erbringen- | 6,00 € |
| 3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises -Erwachsene- | 5,00 € |
| 4. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für Kinder u.
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 3,50 € |
| 5. Überschreiten der Ausleihfrist -je Medium und Woche- | 0,50 € |
| 6. Bearbeitungspauschale für die Ersatzbeschaffung von Medien | 5,00 € |
| 7. Einziehungsgebühr nach erfolgloser Mahnung | 10,00 € |
| 8. Ersatz einer einfachen CD- bzw. DVD-Hülle | je 1,50 € |
| 9. Ersatz einer Mehrfach-DVD- bzw. Mehrfach-CD-Hülle | je 2,50 € |

10. Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig, also ohne schriftliche oder mündliche Erinnerung.
11. Eine erneute Ausleihe von Medien ist erst nach begleichen der fälligen Gebühren/Entgelte möglich.
12. Portokosten werden entsprechend den der Stadt Mörfelden-Walldorf tatsächlich entstandenen Kosten, berechnet.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die auf Grund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Hausordnung vom 01.01.1999 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, 17.06.2015

DER MAGISTRAT

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister